

S A T Z U N G

zum Betrieb eines ortsfesten Wertstoffhofes zur Annahme von Grünschnitt, Wert- und Abfallstoffen

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2008 (Amtsblatt S. 1930), des § 5 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 55 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Zweckverbandes für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach betreibt eine ortsfeste Anlage zur Annahme von Grünschnitt sowie von Bauschutt.
- (2) Daneben wird an gleicher Stelle ein Wertstoffzentrum des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zur Annahme von Wert- u. Abfallstoffen -außer den in (1) Genannten- betrieben.
- (3) Nutzungsberechtigt zu (1) sind außer den Bauhöfen der beteiligten Gemeinden alle Einwohner der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach sowie in gleicher Weise die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden, die nicht in den betreffenden Gemeinden wohnen, jedoch für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten beitragen.
- (4) Nutzungsberechtigt zu (2) sind alle Einwohner des Saarlandes.

§ 2 Betrieb der Anlage

- (1) Es dürfen nur die im Anhang aufgeführten Wertstoffe auf der Anlage angeliefert werden.
- (2) Von der Kompostierung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Stallmist, Speisereste und schadstoffbelastete Abfälle.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Betreiber, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 KrW-/AbfG handelt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes „Am Schwalbacher Berg“ werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Bous, Schwalbach und Ens Dorf veröffentlicht.

§ 4 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung des Grünschnitts sowie der Wertstoffe hat auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse innerhalb des Wertstoffhofes zu erfolgen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr.
Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6 Verwertung der angelieferten Stoffe

- (1) Die angelieferten Wertstoffe gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über.

§ 7 Entgelte

- (1) Für die Anlieferung bestimmter Wert- und Abfallstoffe werden Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt ist zu zahlen, sobald das angelieferte Gut durch den Beauftragten des Zweckverbandes angenommen worden ist.
- (3) Die Entgelte werden durch den Aufsichtsführenden erhoben und sind sofort zu begleichen.
- (4) Zahlungspflichtig ist, wer den Wertstoffhof, seine Maschinen und Geräte in Anspruch nimmt.
- (5) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem beiliegenden Entgeltverzeichnis (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die 9. Nachtragsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.